



Amtliche Bekanntmachung
Amtsgericht St. Ingbert
Beschluss

10 K 2/24

10.01.2025

**In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung**

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Ommersheim, Blatt 4476:

Lfd. Nr.	Gemarkung Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	1 63/6	Gebäude- und Freifläche Oberwürzbacher Straße 4 b	371
2	1 64/7	Gebäude- und Freifläche Oberwürzbacher Straße	14

Objekt:

Lfd. Nr. 1 Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus und Garage

Lfd. Nr. 2 unbebautes Wiesengrundstück

Objektadresse: Oberwürzbacher Straße 4b, 66399 Mandelbachtal

Beschreibung Einfamilienhaus (ohne Gewähr):

Einfamilienhaus, eingeschossig und unterkellert (vorne freistehend), ausgebautes Dachgeschoss, Satteldach, Ölzentralheizung, Baujahr 1965

Wohnfläche (lfd Nr.1): ca. 159 m²

Grundstücksgröße: 371,00 m² (lfd. Nr.1) und 14 m² (lfd. Nr.2)

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 13.05.2025, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot):

Hinsichtlich lfd. Nr. 1: 199.000,00 EUR

Hinsichtlich lfd. Nr. 2: 1.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de

gez. Vakhmenin
Rechtspflegerin

Beglaubigt
St. Ingbert, 11.02.2025

(Waßner)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle